

Artenschutzrechtliches Gutachten der Stufe I zur geplanten Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Sundern-Hachen

1. Anlass und Zielsetzung

In Sundern im Ortsteil Hachen soll ein Lebensmittelmarkt umgebaut werden. Das existierende Gebäude wird an der Südseite erweitert, die generelle Anordnung auf dem Gelände bleibt aber erhalten. Auch der Parkplatz erhält durch Umstrukturierungen eine neue räumliche Ausdehnung. Bei dieser Umorganisation wird vor allem auf der Südseite in die bestehende Gebäudesubstanz eingegriffen sowie ein Streifen Wiese beseitigt. Auch die den Parkplatz begleitenden Grünbereiche erfahren eine Umgestaltung.

Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu diesem Projekt schließt die Verpflichtung ein (§ 44 BNatSchG, MURL 2000), über ein artenschutzrechtliches Gutachten abzu prüfen, ob während der Bauzeit und auch nach Vollendung des Vorhabens ungünstige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten auftreten könnten (ASP Stufe I). Diese Prüfung wird hiermit vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht (§ 44 BNatSchG, MURL 2000) regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben. Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden (MKULNV 2016).

Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach §7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:

- besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
- streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhanges IV im europäischen Rahmen
- europäische Vogelarten, ebenfalls europäischer Rahmen

Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhanges IV sowie die Europäischen Vogelarten zu beachten sein.

Innerhalb der europäischen Vogelarten wiederum gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im §44 wie folgt formuliert:

- Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden
- Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden. Die geplante Maßnahme ist nicht zulässig, wenn die Artenschutzprüfung Verbotstatbestände erfüllt sieht. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer allgemeiner Bedeutung des Gesamtvorhabens zulässig, wenn sich gleichzeitig der Erhaltungszustand der das Verbot auslösenden Art durch die Realisierung der Maßnahme nicht verschlechtert.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der hier anstehenden Artenschutzprüfung der Stufe I gilt es folgendes darzustellen und zu klären:

- räumliche Eingrenzung des Planungsareals
- Ermittlung der lebensräumlichen Gliederung des Planungsareales und seiner unmittelbaren Umgebung sowie Charakterisierung der Gebäudestruktur im Hinblick auf Besiedelbarkeit durch gebäudebezogene Arten über eine ausführliche Begehung
- Ermittlung des Artenpotentials des betroffenen Messtischblattes nach der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV NRW
- Abschätzung der Vorkommensmöglichkeiten für die relevanten Arten
- Abschätzung der Wirkfaktoren bei Realisierung der Planung
- Lokalisierung von Konfliktpotentialen auf Artniveau
- Fazit

4. Das Planungsareal und seine lebensräumlichen Strukturen

4.1. Räumliche Eingrenzung

Die Lage in Sundern-Hachen ist im Umweltbericht des Büros BKR kartographisch dargestellt.

4.2. Lebensräumliche Gliederung

Das Planungsareal ist durch das Gebäude des bestehenden Lebensmittelmarktes dominiert. Dieses Gebäude ist von einer sehr kompakten Bauweise, wie dies für viele neuere Bauwerke typisch ist. Unterschlupfmöglichkeiten für kleinere und größere Tiere finden sich daher nicht: die Fassaden sind strukturarm und lückenlos gestaltet, die Dachanschlüsse in dichter Ausführung (Foto 1).



Bild 1: Dachanschluss in kompakter und dichter Bauweise. Die Längsspalten unterhalb der Dachrinne sind mit feiner Gaze verschlossen.

Die Wiese am Südrand des Areales besteht in einer mehrfach jährlich geschnittenen Grünfläche. Als solche ist sie nicht sonderlich artenreich. Immerhin fanden sich einzelne Hochstaudenarten wie zum Beispiel Beinwell. Ihre Funktion als Nahrungsraum ist gegeben, aber nicht sonderlich hoch einzuschätzen (Bild 2).

Der am Westrand liegende Grünbereich (Bild 3), der den angrenzenden naturnahen Gehölzsaum des kleinen Fließgewässers Röhr (Bild 4) ergänzt, ist aufgrund dieser vermittelnden Lage sowie seines relativ hohen Artengehaltes von Bedeutung für die Nahrungssuche von kleineren Vogelarten sowie von Fledermäusen. Dieser Bereich wird nicht dauerhaft durch die geplante Maßnahme tangiert.

Dr. Fritz Ludescher



Bild 2: südliche Wiese: artenarme Fläche, mehrfach im Jahr geschnitten



Bild 3: strukturreicher wiesenartiger Grünbereich entlang des Westrandes



Bild 4: naturnaher Gehölzsaum entlang des Fließgewässers Röhre

Im westlichen sowie nördlichen Teil des Planungsareales liegt der Parkplatz. Die befahrbaren Flächen sind voll versiegelt und haben keine nennenswerte lebensräumliche Funktion. Auch die den Parkraum säumenden, mit Bodendeckern bestandenen Abstandsflächen haben in ihrem derzeitigen Zustand eine nur geringe nahrungsökologische Funktion (Bild 5).



Bild 5: Abstandsflächen mit Bodendeckern säumen den Parkbereich

5. Planungsrelevante Arten des Messtischblattes

Das zuständige Messtischblatt Nr. 4613/2 enthält nach der Liste der LANUV folgende planungsrelevanten Arten:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4613						
Planungsrelevante Arten Lebensraumtypen Veg.arme Biotope, Gärten etc., Gebäude						
Art		Status	Erh.zustand NRW (KON)	o. Veg	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis Brutvork	G		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis Brutvork	G		Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis Brutvork	G		(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis Brutvork	U		Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis Brutvork	U		Na	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis Brutvork	G			(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis Brutvork	unbek.	(Na)	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis Brutvork	U	FoRu!		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvork	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis Brutvork	G		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis Brutvork	G		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis Brutvork	U-		Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis Brutvork	U		Na	FoRu
Phoenicurus phoenic.	Gartenrotschwanz	Nachweis Brutvork	U		FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis Brutvork	unbek.		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis Brutvork	U-		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brutvork	G		Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis Brutvork	unbek.		Na	FoRu
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkrotze	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Ru	(Ru)	(Ru)

Die in dieser Liste für den betreffenden Raum angegebenen planungsrelevanten Arten werden im folgenden Kapitel auf die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens im Planungsareal untersucht.

6. Mögliche planungsrelevante Arten im Planungsareal

Im Folgenden wird Art für Art untersucht, welche der in obiger Liste enthaltenen planungsrelevanten Arten im Areal des Lebensmittelmarktes vorkommen können. Dabei werden die lebensräumlichen Ansprüche der jeweiligen Art mit der lebensräumlichen Situation im Planungsareal verglichen.

Säugetiere

Zwergfledermaus

Da das Gebäude sehr dicht und kompakt gebaut ist, kann es keine Quartierfunktion für Fledermäuse besitzen.

Für die Nahrungssuche kommt der Grünbereich am Südrand sowie am Westrand des Areales in Betracht. Angesichts des unmittelbar angrenzenden Fließgewässers mit einem umfangreichen, gut strukturierten Gehölzsaum sowie des westlichen Grünsaumes kann hier konstatiert werden, dass der südliche wiesenartige Saum keine nennenswerte Funktion für die Nahrungssuche der Zwergfledermaus besitzen kann.

Vögel

Habicht

Diese im Gebiet vorkommende Art agiert großräumig und sucht die zu erbeutende Nahrung unabhängig von der jeweiligen lebensräumlichen Situation vor allem dort, wo es Beutetiere gibt. Dies ist im vorliegenden Fall für den Fließgewässerbereich und seine Begleitgehölze gegeben. Die Art ist also weder zur Bauzeit noch danach durch die geplante Maßnahme tangiert.

Sperber

Auch für diesen Greifvogel gilt Großräumigkeit sowie Nahrungssuche im Umfeld von vogelreichen Lebensräumen aller Art. Also ist auch der Sperber nicht tangiert.

Eisvogel

Der kleine bunte Fischfresser ist hinsichtlich des Nahrungserwerbes ausschließlich an Gewässer gebunden. Er fliegt auch mal über Land, wenn er den Ort der Nahrungssuche wechselt. Dies tut er auch innerhalb von Ortschaften trotz der allgegenwärtigen Anwesenheit von Menschen und Maschinen. Seinen Brutplatz sucht er an natürlichen Steilwänden.

Somit ist der Eisvogel weder während der Bauzeit noch danach durch die geplante Maßnahme in irgendeiner Form betroffen.

Graureiher

Dieser große Vogel mit Vorliebe für Fische und Mäuse sucht sich seine Nahrung überall, wo es fischreiche Gewässer und größere mäuserreiche Grünlandflächen gibt. Er nistet in Kolonien auf großen Bäumen, vorzugsweise direkt an großen Fließ- oder Stillgewässern. Der Graureiher ist daher durch die Maßnahme nicht tangiert.

Waldohreule

Diese Nachtjägerin benötigt zur Nestanlage größere Bäume mit alten Krähen- und Greifvogelhorsten. Zur Nahrungssuche müssen größere, zusammenhängende, aber durch Gebüsche und Feldgehölze strukturierte Grünlandflächen vorhanden sein. Beides ist im und am Untersuchungsareal nicht gegeben.

Uhu

Unsere größte Eule hat sich in letzter Zeit wieder großflächig ausgebreitet und kommt auch im näheren Umfeld des Planungsareales vor.

Der Horst liegt immer in größeren Steilwänden oder in Nischen großer Gebäude.

Die Nahrung wird von einem Ansitz aus, von Bäumen oder größeren Gebäuden oder Strommasten, erbeutet, und dies, wie neuere telemetrische Untersuchungen zeigen (z.B. MIOGA et al. 2019), durchaus auch im Siedlungsbereich. Dies bedeutet, dass die nächtliche Lebensweise durch die Anwesenheit und die diversen Aktivitäten des Menschen kaum beeinträchtigt ist.

Die Realisierung der Planung kann also auf den Uhu keine negativen Auswirkungen haben.

Bluthänfling

Dieser kleine Körnerfresser brütet in dichtem Gebüsch, wie es im Planungsareal nicht vertreten ist.

Die Nahrung wird auf Freiflächen mit reichem Wildkräutervorkommen gesucht. Die südliche Wiese könnte hierbei eine gewisse, aber untergeordnete Rolle spielen, weil sie vergleichsweise kleinflächig ist und der größere Bereich dieser Lebensraumstruktur entlang des westlichen Randes auch nach Realisierung der Planung erhalten bleiben wird. Während der Bauphase könnte sich die Nahrungssituation für den Hänfling sogar kurzfristig verbessern, weil die im Umfeld frisch geschütteter Erdmassen aufkeimenden Anuellen eine bevorzugte Nahrungsquelle darstellen.

Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens sind also insgesamt als sehr gering einzuschätzen.

Flußregenpfeifer

Mangels geeigneter Lebensraumstrukturen kann diese Art weder im Planungsareal noch im näheren Umfeld längerfristig vorkommen, bedarf also bei dieser Störungsanalyse keiner weiteren Berücksichtigung.

Mehlschwalbe

Bruten der Mehlschwalbe, die ihre aus Lehm gebauten Dauernester an der Außenseite von Gebäudefassaden unter Dachvorsprüngen, haben bislang am Verkaufsgebäude erkennbar nicht stattgefunden.

Die Nahrungssuche dieser allbekanntesten heimischen Vogelart vollzieht sich vorwiegend über waldfreiem Gelände: ausgedehnte Wiesen und Weiden sowie der Bereich größerer Gewässer und der freie Luftraum in größerer Höhe bilden den Schwerpunkt.

Die anstehende Planung berührt daher die Belange der Mehlschwalbe in keiner Weise.

Kleinspecht

Als Bewohner strukturreicher Weichholzbereiche könnte der Kleinspecht durchaus im Umfeld der Röhr mit ihrem wertvollen Weichholzzaun vorkommen. Die Baumaßnahme wird ihn nicht stören, da der Kleinspecht keine große Fluchtdistanz hat und der Abschnitt der Röhr, entlang dessen die Baumaßnahme stattfinden wird, im Vergleich zu seinem Aktionsraum recht klein ist.

Turmfalke

Nistökologisch ist der Turmfalke auf alte Greifvogel- oder Rabenvogelhorste oder auf große Nischen in Gebäuden angewiesen. Diese Strukturen finden sich im Planungsareal und im näheren Umfeld nicht.

Bei der Nahrungssuche nutzt dieser Kleinvogel- und Mäusejäger vor allem großräumige Bereiche mit Wiesen- und –Weideflächen.

Das Planungsareal hat also für diese Vogelart keine vorkommenswirksame Bedeutung.

Rauchschwalbe

Diese Schwalbenart legt ihre Nester vorwiegend im Inneren von Gebäuden an. Hierfür finden sich im Verkaufsgebäude keine Möglichkeiten.

Nahrungsökologisch agiert sie weiträumig, durchfliegt in raschem Flug halboffene Wiesen- und Weidegebiete sowie den Luftraum über Still- und Fließgewässern.

Die geplante Maßnahme wird also die Rauchschwalbe in keiner Weise beeinträchtigen.

Feldsperling

Dieser Höhlenbrüter ist auf Baumhöhlen oder Gebäudehohlräume geeigneter Ausdehnung angewiesen. Beides findet sich auf dem Planungsareal nicht.

Die Nahrungssuche vollzieht sich in der Krautschicht im Umfeld kleinerer und größerer Gehölze. Insofern ist der Wegfall der kleinen Wiese am Südrand des Planungsareales zumindest theoretisch ein gewisser Verlust für den Feldsperling, sofern er überhaupt in der Nähe vorkommen sollte. Im Verhältnis zur beträchtlichen Ausdehnung des Nahrungsgebietes eines Feldsperlings ist dies aber auf keinen Fall vorkommensentscheidend. Brutplätze in unmittelbarer Nähe dürften nicht vorliegen, da die uferbegleitenden Erlen ausgesprochen arm an natürlichen Höhlen sind.

Gartenrotschwanz

Lichte und reich strukturierte Laubholzareale mit kleineren und größeren eingestreuten Freiflächen sowie natürlichen Baumhöhlen bilden die essentiellen Habitatstrukturen für diese stark im Rückgang begriffene Vogelart.

Brutmöglichkeiten gibt es also auf dem Planungsareal für diese Art nicht.

Zur Nahrungssuche könnte der Gartenrotschwanz allerdings den südlichen Wiesenbereich nutzen, sofern er in der Nähe als Brutvogel vorkommt. Der Wegfall würde allerdings, wie schon für den Feldsperling und den Hänfling beschrieben, aufgrund der Kleinflächigkeit nicht ins Gewicht fallen, wenn der größere westlich gelegene Krautsaum erhalten bleibt und seine Existenz durch entsprechende Pflegevorgaben dauerhaft gesichert wird.

Girlitz

Nistökologisch ist der Girlitz auf größere Bäume angewiesen, wie er sie im Umfeld des Planungsraumes überall findet.

Nahrungsökologisch ist hier dasselbe anzumerken wie für Bluthänfling und Feldsperling: die wegfallende südliche Wiese ist aufgrund ihrer Kleinflächigkeit kein vorkommensentscheidender Faktor, wenn gleichzeitig der Bestand der westlichen Grünfläche langfristig durch entsprechende Pflegevorgaben gesichert wird.

Turteltaube

Als Bewohner der halboffenen Landschaft wird sich die Turteltaube nicht im Umfeld der Planungsfläche ansiedeln. Sie kann daher bei dieser Analyse außer Betracht bleiben.

Waldkauz

Weder nist- noch nahrungsökologisch ist der Waldkauz auf die in Rede stehenden lebensräumlichen Strukturen angewiesen. Er ist daher planungsneutral.

Star

Diese vor allem im Siedlungsbereich des ländlichen Raumes regelmäßig anzutreffende Vogelart benutzt Baumhöhlen oder künstliche Nistkästen zur Brut. Beides ist im weiteren Umfeld des Planungsareales durchaus gegeben, nicht aber direkt auf der Planungsfläche. Zur Nahrungssuche werden kleinere und größere Grünlandbereiche im weiten Umfeld, zum Teil über mehrere Kilometer Distanz, gezielt angefliegen. Insofern bildet die südlich Wiese für den Star aufgrund ihrer Kleinflächigkeit kein nennenswertes nahrungsökologisches Potential.

Amphibien

Geburtshelferkröte

Diese Amphibienart muss hier nicht näher betrachtet werden, da essentielle Lebensraumelemente fehlen, insbesondere ein geeignetes Stillgewässer für die Laichablage und Larvalentwicklung.

7. Einschätzung der Störwirkungen und Vermeidungsmaßnahmen

Aus der obigen Art- für Artanalyse geht hervor, dass für keine planungsrelevante Art mit gravierenden, das Vorkommen verringernden Auswirkungen weder während der Bauphase noch im laufenden Betrieb nach Fertigstellung zu rechnen ist.

Kleinere nahrungsökologische Störwirkungen können aufgrund des Wegfalls der südlichen Wiesenfläche in Bezug auf folgende 4 Arten auftreten:

Bluthänfling

Feldsperling

Gartenrotschwanz

Girlitz

Diese ohnehin sehr geringe Störwirkung kann komplett ausgeglichen werden, wenn die am westlichen Rand des Areales gelegene wiesenartige Fläche dauerhaft als solche gesichert bleibt. Ihre Pflege muss so festgeschrieben werden, dass hier nur einmal im Jahr im Herbst gemäht wird, um die krautige Struktur zu erhalten und das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

Auch sollte im gesamten Gelände darauf geachtet werden, bei Einbringung von Pflanzgut nach Möglichkeit Arten aus der heimischen Flora zu verwenden. Hiermit wird eine günstige Wirkung auf die heimische Tierwelt geleistet.

8. Fazit

Mit Realisierung sind für keine der in Frage kommenden planungsrelevanten Arten gravierende Störwirkungen verbunden, weder zur Bauphase noch während des anschließenden Betriebes.

Kleinere nahrungsökologische Auswirkungen lassen sich komplett durch geeignete Maßnahmen auf dem Gelände ausgleichen.

9. Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten /blatt/liste/4613/2>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL) (2000): Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien EWG 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). MBl. Nr. 35 v. 16.06.200, S. 624.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Dr. Fritz Ludescher

MIOGA, O., BÄUMER, St., GERDES, St., KRÄMER, D., LUDESCHER, F.-B., Vohwinkel, R. (2019):
Telemetriestudien am Uhu.- Natur in NRW 1/2019, pp. 36-40

Bochum, 28.04.2019

Dr. Fritz Ludescher